



Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2019, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 20.12.2023, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachstehende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Tristach erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr, weitere Gebühr, Biomüllgebühr und Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke. Sämtliche in den nachstehenden §§ 2 bis 5 angeführten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 10 Prozent.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem einem Grundstück oder Gebäude zugewiesenen Mindestbehältervolumen nach § 4 Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tristach. Die Grundgebühr pro Liter Müll des Mindestbehältervolumens wird mit € 0,185068 festgelegt. Für die diversen Müllsäcke und -behälter ergeben sich daraus folgende Gebühren:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [€]	Einheit
Kunststoffsack	40	7,40	Entsorgung
Kunststoffsack	70	12,96	Entsorgung
Kunststoffbehälter	80	14,81	Entleerung
Kunststoffbehälter	120	22,21	Entleerung
Kunststoffbehälter	240	44,42	Entleerung
Kunststoffbehälter	660	122,14	Entleerung
Stahlblechcontainer	800	148,06	Entleerung
Absetzmulde	5000	925,34	Entleerung

§ 3 Weitere Gebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird das gem. § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tristach zugewiesenen Mindestbehältervolumen bzw. die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt.

Weitere Gebühr bei wöchentlicher und 2-wöchentlicher Abfuhr:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [€]	Einheit
Kunststoffsack	40	2,28	Entsorgung
Kunststoffsack	70	2,67	Entsorgung
Kunststoffbehälter	80	2,92	Entleerung
Kunststoffbehälter	120	4,04	Entleerung
Kunststoffbehälter	240	7,83	Entleerung
Kunststoffbehälter	660	21,21	Entleerung
Stahlblechcontainer	800	24,96	Entleerung
Absetzmulde	5000	112,96	Entleerung

Weitere Gebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [€]	Einheit
Kunststoffsack	40	2,28	Entsorgung
Kunststoffsack	70	2,67	Entsorgung
Kunststoffbehälter	80	3,70	Entleerung
Kunststoffbehälter	120	4,94	Entleerung
Kunststoffbehälter	240	9,37	Entleerung
Kunststoffbehälter	660	27,76	Entleerung
Stahlblechcontainer	800	33,67	Entleerung
Absetzmulde	5000	139,36	Entleerung

§ 4

Biomüllgebühr

Die Höhe der Biomüllgebühren wird wie folgt festgelegt:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [€]	Einheit
Bio-Behälter	35	3,59	Entleerung
Bio-Behälter	80	5,37	Entleerung
Bio-Behälter	120	7,72	Entleerung
Grünschnittbehälter	800	59,88	Entleerung
Grasschnittsack	120	7,05	Sack

§ 5

Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke

Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke beträgt:

Sack	Liter	Gebühr [€]	Einheit
Kunststoffsack	40	5,01	Sack
Kunststoffsack	70	10,00	Sack

§ 6
Vorschreibung

1. Die Grundgebühr für das laufende Jahr ist jährlich ein Mal, und zwar Mitte des Jahres bis spätestens Ende Juli vorzuschreiben.
2. Die weitere Gebühr und die Biomüllgebühr sind ein Mal pro Jahr, bis zum 15. Februar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres im Nachhinein zur Vorschreibung zu bringen.
3. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

§ 7
Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.